

Satzung des Vereins: Delta-Club Rheinland e.V.

Rheinland e.V.

Die erste Eintragung ins Vereinsregister Siegburg erfolgte am 12.07.1979 unter der Register-Nr.:1335. Die folgende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2011 genehmigt, sie löst die bisherige Satzung vom 13. Dezember 1986 ab und wird im Vereinsregister Siegburg eingetragen.

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

> § 14 Tagesordnung §1 Delta-Club Rheinland e.V. §2 Vereinszweck

§3 Gewinne § 16 Abstimmung §4 Vertretung & Geschäftsführung

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§5 Satzung

§6 Vereinsordnung

Dritter Teil: Mitgliedschaft

> §7 Erwerb der Mitgliedschaft §8 Ende der Mitgliedschaft §9 Ausschlussbeschwerde

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 10 Beitrag & Aufnahmegebühr

Fünfter Teil: Mitgliederversammlung (MV)

§ 11 Einberufung

§ 12 Jahreshauptversammlung (JHV) Siebter Teil:

§ 13 Ladung & Beschlussfähigkeit

§ 15 Stimmberechtigung

§ 17 Versammlungsleitung

§ 18 Protokoll

§ 19 Kassenprüfung

Sechster Teil: Vorstand

§ 20 Der Vorstand § 21 Aufgaben § 22 Amtszeit § 23 Wahlverfahren § 24 Kommissarische Amtsverwaltung

§ 25 Konstruktives Misstrauensvotum

§ 26 Vorstandssitzungen § 27 Vorstandsbeschlüsse § 28 Weisungsbefugte

Auflösung des Vereins

§ 29 Vereinsauflösung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Delta-Club Rheinland e.V.:

Der am 01.05.79 in Hennef - Bülgenauel gegründete Verein führt den Namen "Delta-Club Rheinland e.V." (DCR). Er ist Mitglied im Deutscher Hängegleiter Verband (DHV)

Der Verein hat seinen Sitz in Hennef - Bülgenauel und ist in das Vereinsregister

mit Nr. VR1335 beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Geschäftsstelle ist die aktuelle Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

§2

Vereinszweck:

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Flugsports, insbesondere des Drachen- und Gleitsegelfliegens in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form und durch Förderung der Flugsicherheit.

Hierzu gehört die Bereitstellung und Pflege der zur Ausübung dieses Sports notwendigen Fluggelände.

§3

Gewinne:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vertretung und Geschäftsführung:

1. Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

2. Die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Teil: Vereinvorschriften

§5

Satzung:

- 1. Vereinsvorschriften bestehen durch die Satzung und können durch eine Vereinsordnung ergänzt werde.
- 2. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen Mitglieder erlassen. (siehe §14-4)
- 3. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§6

Vereinsordnung:

- 1. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.
- 2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch <u>einfachen</u> <u>Mehrheitsbeschluss</u> erlassen.
- 3. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§7

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins gefährden wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung überstimmt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absenden der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- 3. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl kann durch die MV beschlossen werden.
- 4. Der Verein und der Vorstand übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche durch Mitglieder oder Dritte verursachte Schäden und deren Folgen, die diese sich selbst oder anderen zufügen. Dieses gilt insbesondere für den Flugbetrieb.

§8

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der beabsichtigte Austritt muss bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Eine E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie vom Empfänger beantwortet wurde.
- 3. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes. Gründe sind:
- a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen des Vereins.
- b. Wegen nicht zahlen von Beiträgen nach Ablauf von 3 Monaten.
- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

§9

Ausschlussbeschwerde:

- 1. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und der Gründe schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.
- 2. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam.
- 3. Für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitglieder-Versammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten der Vereinsgelände und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 10

Beitrag und Aufnahmegebühr

- 1. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet
- 2. Wer erstmals aktiv dem DCR beitritt, zahlt eine Aufnahmegebühr.
- 3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4. Weiteres regelt die Beitragsordnung unter Kapitel 1 der Vereinsordnung.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlung

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung (MV):

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 12

Jahreshauptversammlung (JHV):

- 1. Einmal jährlich, im ersten Quartal, ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Jahr.
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
 - f. Festlegung der Aufnahmegebühr.

§ 13

Ladung und Beschlussfähigkeit:

- 1. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich per Brief oder elektronisch zu laden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Tagesordnung:

In die Tagesordnung werden aufgenommen:

- Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
- 2. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Briefpost oder eMail bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, oder wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt.
- 3. Beschlüsse der MV werden mit <u>einfacher Mehrheit</u> der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Satzungsänderungen können nur mit einer <u>zwei</u> <u>Drittel Mehrheit</u> der erschienenen, stimmberechtigten

Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr außer passive Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 16

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, insbesondere wenn es sich um Personalfragen handelt.

§ 17

Versammlungsleitung:

- 1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
- 2. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes 1 oder andere Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation, ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- 3. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 18

Protokoll:

- 1. Jede Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- 2. Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von drei Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 19

Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer überprüfen die finanziellen Abwicklungen des Vorstandes und legen auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern einen Bericht vor. Sechster Teil: Vorstand

§ 20

Der Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Kassenführer und dem Schriftführer.

Weitere Vorstandsämter können bei Bedarf für die Vorstandsarbeit gewählt werden, wie z.B. der Geländewart und der "Sprecher Öffentlichkeitsarbeit".

Personen die gewerblich im Bereich des Flugsports tätig sind (insbesondere Ausbildung sowie Verkauf von Flugsportgeräten und Zubehör), können kein Amt als erste oder zweiter Vorsitzender sowie als Kassenwart bekleiden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse gründen, in denen neben Mitgliedern des Vorstandes selbst auch Vereinsmitglieder mitwirken. Diese Mitglieder können mit beratender Stimme an Vorstandsitzungen teilnehmen.

§ 21

Aufgaben:

- 1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 2. Bewilligung von Ausgaben: Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, den Beschluss des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 3. Aufnahme, festlegen von Maßnahmen bei Verstößen und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 22

Amtszeit:

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 23

Wahlverfahren:

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung gemäß § 16 "Abstimmung" gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird Erneut gewählt.

§ 24

Kommissarische Amtsverwaltung:

- 1. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vorstandsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand zunächst ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
- 2. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied.

§ 25

Konstruktives Misstrauensvotum:

1. Ein Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Hierfür ist die <u>absolute Mehrheit</u> der gültigen Stimmen notwendig. Der neue Kandidat ist mit der <u>einfachen Mehrheit</u> der gültigen Stimmen gewählt.

§ 26

Vorstandssitzungen:

1. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Bei Bedarf erfolgt die Einladung per Briefpost oder eMail, spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn. Die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor Tagungsbeginn zugestellt.

In eiligen Fällen kann die Beschlussfassung auch telefonisch ohne Frist oder per eMail mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorständen zu übermitteln.

§ 27

Vorstandsbeschlüsse:

Beschlüsse werden mit <u>einfacher Mehrheit</u> der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 28

Weisungsbefugnis:

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

Siebter Teil: Auflösung des Vereins

§ 29

Vereinsauflösung:

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
 - a. Wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von <u>drei Viertel</u> seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b. Oder wenn dies von <u>zwei Drittel</u> der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Horst Frede, 1.Vorsitzender	Detlef Gowitzke, 2.Vorsitzender